

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. September 1964

Nummer 43

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	27. 8. 1964	1. Änderungsverordnung zur Verordnung über Vergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten	272

20320

**1. Änderungsverordnung
zur Verordnung über Vergütungen bei Ausführung
von Feldvermessungsarbeiten**

Vom 27. August 1964

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Vergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten vom 19. Juli 1962 (GV. NW. 1962 S. 456) wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

in Stufe	für den ersten Tag und die folgenden Tage		für den Rückreisetag
	DM	DM	
II	21,50		11,50
III	19,50		10,50
IV	17,50		9,50
V	17,50		9,50

2. Die Tabelle in § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

in Stufe	bei Dienstreisen von			bei mehrtägigen Dienstreisen mit aus- wärtiger Übernachtung	
	mehr als 6 bis 8 Std.	mehr als 8 bis 12 Std.	mehr als 12 Std.	für den ersten Tag und die folgenden Tage	für den Rückreise- tag
	DM	DM	DM	DM	DM
II	3,30	5,90	8,50	16,70	6,70
III	2,30	4,20	6,10	15,10	6,10
IV	2,20	4,00	5,80	13,50	5,50
V	2,20	4,00	5,80	13,50	5,50

3. § 2 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Werden sie am Beschäftigungsort tätig, so werden auf die zustehende Reisekostenvergütung (Abs. 1 und 2) bei Abwesenheit von

	bei Ver- heirateten	bei ledigen
	DM	DM
mehr als 6 bis 8 Stunden	0,70	0,50
mehr als 8 bis 12 Stunden	1,05	0,75
mehr als 12 Stunden	1,40	1,00

angerechnet.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten innerhalb der Gemeindegrenzen des dienstlichen Wohnsitzes oder des tatsächlichen Wohnorts erhalten die Beamten bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von der Dienststelle oder Wohnung

- a) von mehr als 6 bis 8 Stunden 2,50 DM
- b) von mehr als 8 Stunden 3,50 DM.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. August 1964

Für den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Pütz

— GV. NW. 1964 S. 272.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Beitrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Marnesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM. Ausgabe B 6,60 DM.